

**Satzung des Fördervereins der
ASB Kindertagesstätte St. Michael, Stephanshausen**
(Fassung vom 21. August 2007)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der ASB Kindertagesstätte St. Michael, Stephanshausen“. Er soll in das Vereinsregister als gemeinnütziger Verein eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Geisenheim, Ortsteil Stephanshausen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung und Förderung des Betriebs der ASB Kindertagesstätte St. Michael, Stephanshausen, insbesondere der Sachausstattung für die pädagogische Arbeit und der allgemeinen Ausstattung für die Einrichtung selbst.
- 2.2 Der Zweck wird verwirklicht durch Sammeln von Spenden, Öffentlichkeitsarbeit und durch die persönliche Mithilfe der Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 3.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 4.2 Beitrittsanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
 - c) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Beitrag erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Sollten nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen, übernehmen die Vorsitzenden das Amt des Kassenwarts und des Schriftführers kommissarisch. Den einzelnen Vorstandsmitgliedern (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer) wird jeweils Alleinvertretungsberechtigung eingeräumt. Sie sind zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften jeweils unabhängig voneinander berechtigt. Der Vorstand kann durch zusätzliche Beisitzer verstärkt werden.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.
- 7.3 Angestellte des ASB können nicht in Vorstandsämter gewählt werden.
- 7.4 Zu jeder Vorstandssitzung ist als Gast mit Rederecht ein Mitglied des Kindertagesstättenbeirats und ein Mitglied des Teams der ASB Kindertagesstätte St. Michael, Stephanshausen einzuladen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung, bestehend aus Vorstand und Mitgliedern, findet jährlich statt.
- 8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- 8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentlichen Aushang am Kindergarten sowie am öffentlichen Info-Kasten im Ortszentrum unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- 8.4 Fristgerecht einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstands und Bericht der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Entscheidung über alle grundlegenden Fragen des Vereins
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
- 8.6 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das der Protokollführer und ein Mitglied des Vorstands unterzeichnet.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Geisenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die ASB Kindertagestätte St. Michael, Stephanshausen zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderungen

- 10.1 Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung zu ändern, wenn dies aufgrund von Beanstandungen oder Anregungen des Registergerichts oder der Finanzverwaltung notwendig oder zweckmäßig sein sollte. Die vorstehende Satzung wurde am 21.06.07 errichtet. Über diese Änderungen werden die Mitglieder informiert.
- 10.2 Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.